

EINFÜHRUNG

1. Tote zu begraben ist ein Werk der leiblichen Barmherzigkeit. Wir ehren die Getauften als Tempel des Heiligen Geistes (KKK 2300).
2. Die Liturgie der Kirche ist von dem Vertrauen getragen, dass dem Wort Gottes tröstende, heilende und heiligende Kraft innewohnt. Deshalb ist eine klare und situationsgerechte Verkündigung ein bedeutender Dienst an der Trauergemeinde.

Vorbereitung der Feier

3. Die Feier soll gemeinsam mit den Hinterbliebenen vorbereitet werden. Wenn das nicht möglich ist, nimmt der Vorsteher in der Aufbahrungshalle Kontakt auf. Er kondoliert und versucht, sich über die verstorbene Person zu informieren, um den richtigen Akzent in der Verkündigung zu setzen.
4. Gebete, Wortverkündigung und Fürbitten sind unbedingt situationsgerecht zu wählen. Dafür stehen im II. Teil eine Vielzahl an Formularen zur Verfügung, die anstelle der Allgemeinen Form ausgewählt werden können.
5. Den Möglichkeiten entsprechend, sind die liturgischen Dienste von verschiedenen Personen auszuüben. Das gilt insbesondere für Kyrielitaneien, Lesungen und Fürbitten. Diese Möglichkeiten werden im Manuale einheitlich durch rote Pfeile (►) angezeigt.
6. Die liturgische Kleidung besteht in der Regel aus Talar und Rochett oder auch der Albe und darüber dem Pluviale. Diakone und Priester tragen dazu die Stola.
7. Gebete werden in der Regel zum Kreuz hin gesprochen. Ansonsten wendet der Vorsteher sich zur Trauergemeinde.

8. Beim Sarg soll die Osterkerze oder eine sie vertretende echte Wachskerze brennen. Bei der Begräbnismesse ist die Osterkerze stets zu entzünden, auch in der Fastenzeit.

Elemente der Begräbnisfeier

9. Alle Mitglieder der katholischen Kirche haben ein Recht auf ein kirchliches Begräbnis. Zentraler Kern ist die Eucharistiefeier für den Verstorbenen. Vor allem in den Städten scheint die ursprüngliche Form der Begräbnismesse vor aufgebahrtem Sarg (Teil I) oft nicht möglich. Die Begräbnisfeier hat dann zwei Teile: Wortgottesdienst und Bestattung am Friedhof und die Feier der Begräbnismesse zu einem anderen Zeitpunkt. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die Feier der Eucharistie nicht einfach entfällt.

10. Wenn im Zusammenhang mit der Beisetzung Trauerreden (z. B. durch Bekannte, Arbeitgeber oder Vereinsmitglieder) vorgesehen sind, so werden diese entweder vor dem Beginn der Liturgie oder nach ihrer Beendigung am Grab gehalten.

11. Der Vorsteher zieht zu Beginn der Liturgie mit dem Kreuzträger (und den liturgischen Diensten) in die Trauerhalle und verneigt sich vor dem Sarg. Ist der Einzug musikalisch gestaltet, wendet sich der Vorsteher erst nach Beendigung der Musik zu den Trauernden. Der liturgischen Eröffnung können eine Begrüßung und eine Hinführung zur Feier durch den Vorsteher vorgehen, sofern dadurch eine bessere Einbindung aller Anwesenden in die Feier erreicht werden kann.

12. Bei einführenden Worten werden Verstorbene mit vollem Vor- und Familiennamen genannt, mit akademischem Grad und Berufstitel (NN). Vielen Menschen ist die Anrede „Bruder“ oder „Schwester“ nicht vertraut und wird als befremdlich empfunden, vor allem, wenn der Vorsteher den Angehörigen nicht bekannt ist. In diesem Fall ist eine förmlichere Sprache, „Herr N“ bzw. „Frau N“ in der Regel leichter nachvollziehbar. Gebetstexte jedoch nennen Verstorbene nur mit ihren Taufnamen (N).

13. Den Verabschiedungsriten, deren zentrale Elemente das Taufgedächtnis sowie das Verabschiedungsgebet sind, folgt die Prozession zum Grab. Dazu können Elemente aus dem Anhang (Rosenkranz, Litanei) verwendet werden.

14. Bestehende lokale Traditionen sollten, besonders in ländlichen Regionen, berücksichtigt und sinnvoll in die Liturgie integriert werden. Der Brauch, ein Holzkreuz über dem Grab in die Erde zu stecken, soll unbedingt beibehalten werden. Der Vorsteher spricht dazu jene Worte, die für das Kreuzzeichen über dem Grab vorgesehen sind.

15. Wenn die Gemeinde am Grab versammelt ist, kann der Vorsteher zuerst das Grab segnen. Weihwasser soll dabei jedoch nur verwendet werden, wenn der Sarg noch nicht auf dem Grab steht. Bei neuen Gräbern soll die Segnung nie entfallen, sofern es sich nicht um einen geweihten Friedhof handelt.

16. Das Versenken des Sarges ist Teil des Bestattungsritus und hat einen hohen zeichenhaften Wert. Nur wenn das würdevolle, waagrechte Versenken des Sarges aufgrund nachvollziehbarer Hindernisse nicht möglich ist, kann darauf verzichtet werden.

17. Von den ausdeutenden Zeichen – Weihwasser (und Weihrauch), Erdgabe, Kreuz – kann die Erdgabe ersatzlos entfallen, wenn die Beisetzung in ein gemauertes Grab erfolgt.

18. Auch wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist, können Angehörige um eine kirchliche Begleitung bitten (Teil V). In diesen Fällen leitet der Vorsteher eine Wortgottesfeier und begleitet die Beerdigung; die eigentlichen Begräbnisriten (Taufgedächtnis, Verabschiedungsgebet, Grabsegnung) entfallen.

19. Texte, welche unterschiedliche Formulierungen für weibliche und männliche Verstorbene verlangen, sind in zwei getrennten Spalten abgedruckt. Rubriken hingegen verwenden zwecks der leichteren Lesbarkeit keine inklusive Sprache. Was vom Vorsteher gesagt wird, gilt daher ebenso für die Leiterin einer Begräbnisfeier.